

Räten der Bezirke hinzugezogen werden. Die Berufung dieser beratenden Beisitzer erfolgt durch die Vorsitzenden der Staatlichen Vertragsgerichte.

Verfahren vor den Staatlichen Vertragsgerichten und den Vertragsschiedsstellen

§ 4

Das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht wird auf Antrag eines Vertragspartners, eines der zuständigen Ministerien oder Staatssekretariate oder durch Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes über die Eröffnung eines Verfahrens eingeleitet.

§ 5

(1) Der Antrag auf Einleitung des Verfahrens hat schriftlich zu erfolgen und muß von dem Leiter des klagenden Organs oder seinem verantwortlichen Vertreter unterzeichnet sein.

(2) Der Antrag hat zu enthalten:

- a) die genaue Bezeichnung der Vertragspartner und ihrer Leiter,
- b) die Angabe der übergeordneten Organe der Vertragspartner,
- c) die genaue Bezeichnung des von dem klagenden Vertragspartner geltend gemachten Anspruches, über den entschieden werden soll,
- d) die Angabe des Streitwertes.

(3) Dem Antrag auf Einleitung des Verfahrens sind Abschriften der Verträge und aller sonstigen Urkunden beizufügen, die auf den Streitfall Bezug nehmen. Die Urschriften von Beweismitteln, die sich im Besitz des Antragstellers befinden, sind zur Vorlage in der mündlichen Verhandlung bereitzuhalten. Soweit ein urkundlicher Beweis nicht erbracht werden kann, sind andere Beweismittel zu benennen.

§ 6

(1) Wird dem Staatlichen Vertragsgericht eine gröbliche Verletzung der Plandisziplin beim Abschluß oder bei der Durchführung von Verträgen durch die dafür zuständigen Organe gemeldet, so leitet das Staatliche Vertragsgericht ein Verfahren ein. Dies gilt insbesondere, wenn die Vertragspartner der gesetzlich bestehenden Pflicht zuwider keine Verträge abschließen oder die Einziehung fällig gewordener Vertragsstrafen unterlassen.

(2) Werden Tatsachen, die zur Einleitung eines Verfahrens Veranlassung geben, dem Staatlichen Vertragsgericht bekannt, so sind die für die Entscheidung zuständigen Stellen zu benachrichtigen.

§ 7

(1) Wird das Verfahren durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder durch den Leiter der Vertragsschiedsstelle eingeleitet, so ist den Vertragspartnern eine Einleitungsschrift zuzustellen.

(2) Die Einleitungsschrift hat neben der Bezeichnung der Parteien die Angabe der beanstandeten Teile des Vertragsverhältnisses und eine Begründung dieser Beanstandung zu enthalten.

§ 8

(1) Die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes erfolgt nach mündlicher Verhandlung mit den Vertretern der Vertragspartner.

(2) Die Vertragspartner sind zur mündlichen Verhandlung schriftlich zu laden. Gleichzeitig ist dem klagenden Vertragspartner aufzugeben, sich zu den gestellten Anträgen zu erklären und die Beweismittel für

seine Behauptungen innerhalb einer ihm von dem Staatlichen Vertragsgericht gesetzten Frist zu benennen.

(3) Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu errichten.

(4) Die Verkündung der Entscheidung erfolgt durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der Entscheidungsgründe. Die schriftliche Abfassung der Entscheidung enthält neben der Angabe des Gerichtes und seiner Besetzung sowie der Bezeichnung der Parteien die Entscheidungsformel, eine Wiedergabe des dem Streit zugrunde liegenden Sachverhaltes und die Entscheidungsgründe.

(5) Vollständige Ausfertigungen der Entscheidung sind innerhalb von fünf Tagen nach ihrer Verkündung an die Parteien zur Zustellung zu geben. Die Staatlichen Vertragsgerichte in den Bezirken haben von jeder Entscheidung eine Ausfertigung dem Staatlichen Vertragsgericht bei der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik zu übersenden.

§ 9

(1) Abweichend von der Vorschrift des § 8 erfolgt die Entscheidung des Staatlichen Vertragsgerichtes ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden der Schiedskommission oder ein Mitglied der Vertragsschiedsstelle, wenn die von beiden Parteien beigebrachten Beweismittel und das Ergebnis der Ermittlungen ausreichend sind und die Parteien der Entscheidung ohne mündliche Verhandlung zugestimmt haben.

(2) Wegen der schriftlichen Abfassung und der Zustellung der Entscheidung gelten die Vorschriften des § 8 Absätze 4 und 5.

§ 10

(1) Streitfälle mit einem Streitwert bis zu 1000,— DM, mit Ausnahme von Streitfällen wegen des Abschlusses von Verträgen, können im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren wird auf Grund eines Antrages gemäß § 5 der Verfahrensordnung dem klagenden Vertragspartner die Aufforderung zugestellt, die mit dem Antrag begehrte Leistung innerhalb zehn Tagen zu erbringen (Leistungsaufforderung).

Gegen die Leistungsaufforderung ist innerhalb einer Woche nach Zustellung der Einspruch zulässig. Er ist bei der Stelle einzulegen, welche die Leistungsaufforderung erlassen hat.

(3) Wird Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so hat die Leistungsaufforderung die Wirkung einer rechtskräftigen Entscheidung.

(4) Im Falle des rechtzeitigen Einspruches wird ein Verfahren nach den Vorschriften der §§ 8 oder 9 der Verfahrensordnung durchgeführt.

§ 11

(1) Die Leiter der Vertragspartner sind verpflichtet, entweder selbst zu erscheinen oder sich bei den Verhandlungen durch verantwortliche, mit dem Gegenstand des Streitfalles vertraute Angestellte vertreten zu lassen.

(2) Die Vertretungsbefugnis ist schriftlich nachzuweisen.

(3) Erscheinen zum Verhandlungstermin trotz Ladung Vertreter der Vertragspartner nicht, so kann über den Streitfall in ihrer Abwesenheit entschieden werden.

(4) Erscheint zum Verhandlungstermin trotz rechtzeitiger Ladung ein Schiedsrichter nicht, so kann der Vorsitzende der Schiedskommission ihm die den Par«